

sendungen gelangt, welche nach Maßgabe der Vorschriften von §§ 33, 43, 44, 94, 95, 96 des B.-Z.-Ges. vom 1. Juli 1869 in Verbindung mit den Bestimmungen des auf Grund von § 58 desselben Gesetzes zur weiteren Ausführung jener Vorschriften vom Bundesrathen erlassene und für das Königreich Sachsen durch die Verordnung vom 23. Dezember 1869 besonders bekannt gemachten Begleitschein-Regulativs unter Zollverschluß mittels verbleiter Versicherungsschnur gestellt waren, und zwar ist das eine dieser unter Zollverschluß gestellten Kisten-Stückgüter, gez. F. L. 1161, 212 kg schwer, — laut Begleitschein I Nr. 151 unter dem 7. November 1887 vom Königl. Haupt-Zollamt zu Z. der Güter-Expedition der Königl. Sächs. Staats-Eisenbahn-Verwaltung zu Z., als „Extrahent“ des Begleitscheins, das andere aber, — gez. H. B. 2, 18,50 kg schwer — unter dem 12. November 1887 laut Begleitschein I Nr. 4631 von dem Vereinsländischen Haupt-Zollamt zu Hamburg der dortigen Güter-Expedition der Königl. Preuß. Staats-Eisenbahn-Verwaltung, Direktion Altona, als „Extrahent“ des Begleitscheins, je zur Beförderung nach B. überwiesen worden.

Beide Stückgüter sind dem zu Folge nach Maßgabe der oben angezogenen Vorschriften des B.-Z.-Ges. und des zugehörigen Begleitschein-Regulativs bis zu der nach dem Eintreffen auf der Endstation A. gebotenen zollamtlichen Schlussabfertigung durch die auf dem dortigen Bahnhofe bestehende Zoll-Expedition des Haupt-Zollamts A. unter dem durch die Grenzzollämter in Z. beziehentlich in Hamburg angelegten Zollverschlüsse zu halten gewesen.

Die Kiste F. L. 1161 von Zittau ist am 11. November, und diejenige H. B. 2 von Hamburg ist am 21. November 1887 mit anderen gewöhnlichen Stückgütern zusammen in den jeweilig für die Station A. bestimmt gewesen geschlossenen Güterwagen dafelbst eingetroffen, und der Angeklagte Th. hat von den bezüglichen Zugführern die betreffenden Güterwagen, in welchen jene unter Zollverschluß gelegten Kisten mit verladen waren, unter Empfangnahme der Begleitpapiere gegen allgemeine Quittungsleistung über die Waggons mit den Gütern übernommen, die Waggons sodann dem bei der Station A. bestehenden Geschäftsgange gemäß von dem Hauptbahnhofe nach dem Güterschuppen umrangen und dort schließlich durch seine beauftragten Untergebenen öffnen und entladen lassen. Die Entladung der Waggons hat in Folge dieser Manipulationen jeweilig erst mehrere Stunden nach der Uebernahme der Waggons durch den Angeklagten stattgefunden.

Sowohl die am 11. November von Zittau eingegangene Kiste F. L. 1161, als die am 21. November von Hamburg eingegangene Kiste H. B. 2 hat bei der jeweiligen Entladung aus dem betreffenden Wagen einen Defekt des Zollverschlusses aufgewiesen, indem daran je die verbleite Versicherungsschnur an einer Stelle zerrissen war. Bei der Ausladung der ersten Kiste am 11. November ist der Angeklagte selbst zugegen gewesen und er hat damals nach Wahrnehmung der Zollverschlußverletzung die Kiste ohne Weiteres durch einen Beauftragten zur eventuellen Schlussabfertigung der Bahnhofs-Zoll-Expedition übersendet, während er am 21. November bei der durch seinen beauftragten Untergebenen bewirkten Öffnung des betreffenden Güterwagens nicht zugegen gewesen, sondern erst hinzugeholt worden ist, als die Kiste H. B. 2 von Hamburg mit verletztem Zollverschluß schon an der Waggonthüre aufgestellt worden war, worauf er die Kiste alsbald unter eigner Assistenz durch einen Bediensteten an die Zoll-Expedition hat abgeben lassen.

Das in § 96 des B.-Z.-Ges., beziehungsweise in § 41 des Begleitschein-Regulativs vorgeschencne Verfahren hat der Angeklagte nicht eingeschlagen, beziehentlich veranlaßt.

Der eigentliche Kisten-Verschluß ist bei keinem dieser Stückgüter bei Ablieferung an die Zollbehörde verletzt gewesen, auch hat bei der nachmaligen zollamtlichen Revision und Schlussabfertigung der Inhalt einer jeden Kiste der betreffenden Deklaration des zugehörigen Begleitscheins entsprochen.

Zuvörderst ist der hinsichtlich des Verhältnisses des Angeklagten Th. zu den beiden unter Zollverschluß beförderten Stückgütern vom Schöffengerichte getroffenen, — und in der Berufungsverhandlung wenigstens von der Bertheidigung für zutreffend anerkannten — Feststellung: daß der Angeklagte insoweit als „Waarenführer“ bzw. als „Inhaber der Waaren“ im Sinne der Bestimmungen im §§ 44 und 96 des Vereinszollgesetzes, bez. in §§ 31 und 41 des Begleitsch. Regulativs zu gelten hat, aus den für zutreffend erachteten Erwägungen der Vorinstanz und namentlich auch im Anschluß an die aus der einschlagenden Spruchpraxis des Reichsgerichts erhellenen Grundsätze, vergl. R. III. S. 791 f. und E. XII. flg., vom Berufungsgerichte ohne Weiteres beizutreten gewesen.

Wenn dagegen das Schöffengericht im Wesentlichen im Wege einer engen grammatischen Auslegung der im zweiten Absatz von § 44 des B.-Z.-Gesetzes enthaltenen Bestimmung: daß der Waarenführer an den unter Zollverschluß gestellten Waaren bis zur Abgabe derselben an die Zollbehörde den angelegten amtlichen Verschluß zu erhalten habe, zu der Folgerung gelangt ist, daß dem Waarenführer gegenüber, um denselben nach Maßgabe von § 151 des B.-Z.-Gesetzes für eine Verlezung des Zollverschlusses strafrechtlich haftbar zu machen, durch die Beweisaufnahme vor allen Dingen erst noch besonders nachgewiesen werden müsse: daß ihm bei der Uebernahme der Sendung in seine spezielle Innehaltung das betreffende Stückgut mit unverletztem Zollverschluß übergeben worden sei, so hat dieser, — vom Schöffengerichte zur Begründung einer Freisprechung des Angeklagten verwendeten — Annahme bei der anderweitigen Sachprüfung auf die nach Bl. 26 und Bl. 28 vorliegenden Rechtsmittel nicht begegnet werden können aus folgenden Erwägungen:

Die mehrfach angezogenen gesetzlichen Bestimmungen, welche zu Gunsten einer im allgemeinen Interesse liegenden Vereinfachung, Erleichterung und Beschleunigung des Verkehrs mit über die Zollgrenze einlangenden Gütern die Fügigkeit gewähren, die der Regel nach und an sich sogleich bei dem Eingang über die Grenze des Zollgebietes zu erfordern die Verzollung bis zur Auskunft der Güter am Bestimmungsorte auszuführen, und zu diesem Behufe die Stellung der betreffenden Güter unter Zollverschluß zulassen und regeln, können und müssen der Natur der Sache nach sich namentlich auch mit darauf richten, etwaigen Schädigungen der Zoll-Gerechtsame durch jene Verkehrs erleichterungen möglichst vorzubeugen. Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet führen aber namentlich die Bestimmungen im § 44 des B.-Z.-Gesetzes und § 31 des Begl. Regulativs, wonach derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein I ausgestellt wird — Extrahent — auf Grund der von ihm zu bewirkenden Unterschrift des Begleitscheins die Verpflichtung übernimmt, daß unter Zollverschluß gestellte Gut in unveränderter Gestalt, insbesondere aber unter Erhaltung des Zollverschlusses am Bestimmungsorte zur zollbehördlichen Schlussabfertigung zu gestellen, dieselbe Verpflichtung aber auch, wenn am Transporte solcher Waaren Güter nach einander verschiedene Waarenführer beteiligt sind, auf eben diese überträgt, — nach der Auffassung des Berufungsgerichts zu der aus dem ganzen Zweck, Sinn und Geist jener zollgesetzlichen Sonder-Bestimmungen sich ergebenden Annahme:

Daß wenn einmal das unter Zollverschluß gestellte Gut mit vorschriftsmäßigem Zollverschluß unter Begleitschein dem Eisenbahntransporte überwiesen ist, für das Fortbestehen des als vorschrifts- und ordnungsmäßig festgestellten Zollverschlusses während des ganzen Transportes und namentlich auch bei den demnächstigen Uebergängen an die nach den reglementmäßigen Transportvorschriften in von vorn herein bestimmter Aufeinanderfolge und ununterbrochener Reihe das Gut in ihre Innehaltung übernehmenden Organe der bei dem Transporte beteiligten Eisenbahnverwaltungen zu Gunsten der Wahrung der Zollgerechtsame eine thatächliche Vermuthung freie-